

# Einwohnergemeinde 3812 Wilderswil



Einwohnergemeinde Wilderswil

## Winterdienstkonzept

Beschlossen durch den Gemeinderat am 27. November 2024



# Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| 1. Aufgaben und Zweck des Winterdienstes                   | 3  |
| 1.1 Zweck des Konzepts                                     | 3  |
| 1.2 Geltungsbereich  | 3  |
| 1.3 Inhalt des Konzepts                                    | 3  |
| 1.4 Zielsetzung  | 3  |
| 2. Gesetzliche Grundlagen und Normen                       | 3  |
| 2.1 Die Rechtsprechung                                     | 3  |
| 2.2 Verantwortung nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen | 3  |
| 3. Organisation  | 4  |
| 4. Pikettstellung  | 4  |
| 4.1 Präsenzdienst  | 4  |
| 4.2 Bereitschaftsdienst                                    | 4  |
| 5. Schneeräumung   | 5  |
| 5.1 Schnee von Privatgrund                                 | 5  |
| 6. Routenplan (nach Prioritäten)                           | 6  |
| 7. Glatteisbekämpfung                                      | 7  |
| 8. Fussrunde Handarbeit                                    | 8  |
| 9. Schneeabfuhr  | 9  |
| 9.1 Privateinfahrten, Wege und Plätze                      | 9  |
| 9.2 Pflichten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer | 9  |
| 9.3 Parkierte Fahrzeuge auf öffentlichem Grund             | 9  |
| 10. Entschädigung  | 9  |
| 10.1 Präsenzdienst   | 9  |
| 10.2 Bereitschaftsdienst                                   | 9  |
| 11. Inkrafttreten  | 10 |

# 1. Aufgaben und Zweck des Winterdienstes

## 1.1 Zweck des Konzepts

Dieses Konzept dient als Grundlage und Regelwerk für die Winterdienstarbeiten in der Gemeinde Wilderswil.

## 1.2 Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für die Ausführung des Winterdienstes auf dem Straßennetz der Gemeinde Wilderswil.

## 1.3 Inhalt des Konzepts

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen gemeindeeigenen Strassen und Fusswegen in bewohnten Gebieten der Gemeinde Wilderswil, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt.

Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (z.B. Zufahrt Trafostationen, Reservoirs, Ortsverbindungen, usw.).

Der Winterdienst an den privaten Strassen wird nicht von der Gemeinde Wilderswil geräumt. Eine 24-Stündige Betriebsbereitschaft öffentlicher und privaten Strassen kann nicht gewährleistet werden. In der Schweiz ist eine 24-stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgeschrieben.

Das Ziel des Winterdienstes besteht darin, die winterlichen Verkehrsgefahren mit geeigneten Mitteln möglichst umweltschonend zu beseitigen.

## 1.4 Zielsetzung

Auftrag des Bauamtes/Werkhofs der politischen Gemeinde Wilderswil ist es, auch im Winter Strassen, Plätze, Wege, Trottoir und Radwege mit den geeigneten Mitteln möglichst begehbar und befahrbar zu halten.

# 2. Gesetzliche Grundlagen und Normen

## Werkeigentümerhaftung / Gerichtspraxis

### 2.1 Die Rechtsprechung

Sie unterstellt die Haftpflicht des Gemeinwesens für Schäden, die aus mangelhafter Anlage bzw. mangelhaftem Unterhalt öffentlicher Strassen entstanden sind, nicht dem öffentlichen Recht, sondern der Regelung von **Art. 58 des Obligationenrechts** vom 30. März 1991 (**OR**) und **ZGB Art. 679**. Aus den rechtlichen Grundlagen ergibt sich, dass gegenüber einem Gemeinwesen Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können, wenn infolge mangelhaftem oder überhaupt fehlendem Winterdienst Verkehrsteilnehmer verunfallen. Ob ein Werk im Sinne von Art. 58 OR fehlerhaft angelegt oder mangelhaft unterhalten ist, hängt von seinem Zweck ab. Der Eigentümer hat nur zumutbare Massnahmen zwecks Gefahrenabwehr vorzukehren. Unterlässt er zumutbare Vorkehrungen, so ist ein Mangel festzustellen.

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008, Artikel 38 Abs. 2, Art. 41, Artikel 74
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008, Art. 21 und Art. 55
- Schweizernorm 640 761 b, Winterdienst

### 2.2 Verantwortung nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen

- Das Bundesgericht verweist mit Bezug auf das Mass der Strassen Unterhaltspflicht im Winter auf das öffentliche Recht.
- Die Strassen sind nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend, sicher und für die Umgebung möglichst schonend benützt werden können.

- Der Strassenunterhalt umfasst insbesondere die Instandhaltung, die Ausbesserung von Schäden, die Staubbekämpfung, die Reinigung, den Winterdienst und die Öffnung nach ausserordentlichen Naturereignissen.

### 3. Organisation

- Einsatzleiter/-in: Werkhofchefin / Werkhofchef
- Einsatzleiter/-in Stv.: Werkhofchefin Stv. / Werkhofchef Stv.
- Einsatzleiter/in Telefon: 079 311 13 86 (Werkhof Wilderswil)
- Schnee: Räumung nach Priorität (siehe Punkt 5)
- Glatteis: Bekämpfung nach Priorität (siehe Punkt 6)

### 4. Pikettstellung

Der Pikettdienst ist eingeteilt in den Präsenz- und den Bereitschaftsdienst.

#### 4.1 Präsenzdienst

Der Präsenzdienst, welcher je nach Witterungsverhältnissen vom Oktober bis im April dauert, wird durch die Werkhofchefin / den Werkhofchef nach Absprache mit den Mitarbeitenden eingeteilt. Während dem Präsenzdienst sind Kontrollgänge auf dem gesamten Gemeindestrassennetz durchzuführen, ausgenommen zwischen 22:00 Uhr bis 04:00 Uhr.

Bei Schneefall:

- Erste Tageskontrolle 4:00 Uhr
- Letzte Tageskontrolle 22:00 Uhr

Bei Glatteisbildung:

- Erste Tageskontrolle 5:00 Uhr
- Letzte Tageskontrolle 22:00 Uhr

#### 4.2 Bereitschaftsdienst

- Der Bereitschaftsdienst gilt für alle Mitarbeitenden, ausgenommen dem Lernenden im 1. und 2. Lehrjahr.
- Die Mitarbeitenden müssen innerhalb von einer halben Stunde einsatzbereit sein.
- Die Erreichbarkeit muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.
- Es ist der Werkhofchefin / dem Werkhofchef mitzuteilen, wenn eine längere Ortsabwesenheit geplant ist.



## 5. Schneeräumung

Der Einsatz der Schneeräumung hängt von der gefallenen Schneemenge ab.

Gemäss Grundsatz erfolgt der Einsatz spätestens ab 3cm Neuschnee. (VVS Norm 640 761 b, Winterdienst)

Die Schneeräumung wird anhand der Einsatzfahrzeug-Plänen durchgeführt. (siehe Punkt 6)

Bei anhaltendem Schneefall sind die Strassen der 1. Dringlichkeitsstufe wiederholt zu räumen, jene der 2. und 3. Dringlichkeitsstufe möglichst bald danach. Erst wenn 1., 2. und 3. Priorität abgeschlossen sind, wird die 4. Priorität geräumt.



**Priorität: 1**

Gsteigstrasse, Hauptstrasse, Obereigasse, Grenchenstrasse, Kreuzimaadweg, Kirchgasse, Lehn-gasse, Rugenstrasse, Staatsstrasse, Mittelweg, Industriestrasse, Trottoir Hauptstrasse, Kirchweg, Unspunnenstrasse, Bönigstrasse, Mühlenerstrasse, Hubelweg, Oberdorfstrasse, Gewerbeweg, Sydachstrasse



**Priorität: 2**

Betriebsgebäude, Aegertzaunstrasse Dickiweg, Schulgässli, Wydistrasse, Hinterwydi, Saxetbachweg, Wengelacherweg, Kreuzgasse, Stockacherweg, Scheurenweg, aegertzaunweg, Grenchenweg, Steiniweg, Büelgässli, Kupfergasse, Oberdorfweg, Allmend



**Priorität: 3**

Jungfrauweg, Chrüzimaadweg, Feldgässli, Dorfmatte, Unter der Fuhre, Hinder de Hüser, Unterdorfweg, Unionsgasse, Talweg, Sandweg, Obereiweg, Wydigässli, Musterplatz, Mühlenerfeldweg, Feldwege, Untere Lenge Streich, Plöschweg, Sydachweg, Einlaufschächte, Brockenstube, Div: Fussgängerstreifen, Rampe zu Forstgebäude



**Priorität: 4**

Sammelstelle: Voi & Werkhof  
Fusswege: Im Tal, Führenweg – Schulgässli, Sydachstrasse - Kirchgasse, Sydachweg – Scheurenweg, Oberdorfweg - Hotel Credo, Jungfrauweg - Waschanlage Hauptstrasse

### 5.1 Schnee von Privatgrund

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, Terrassen, usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, kann den betreffenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern der Mehraufwand verrechnet werden.

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden sind von den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern selbst und auf eigene Kosten zu entfernen.

# 6. Routenplan (nach Prioritäten)



## 7. Glatteisbekämpfung

Keine Glatteisbekämpfung auf Privatstrassen.

**Einsatzplan:** „Streusalz“ mit dem Aufbau Streuer Toyota Hilux & Aebi KT65

Plan Siehe Punkt 6



**Priorität: 1**

Gsteigstrasse, Hauptstrasse, Obereigasse, Grenchenstrasse, Kreuzimaadweg, Kirchgasse, Lehngasse, Rugenstrasse, Staatsstrasse, Mittelweg, Industriestrasse, Trottoir Hauptstrasse, Kirchweg, Unspunnenstrasse, Bönigstrasse, Mühlenenstrasse, Hubelweg, Oberdorfstrasse, Gewerbeweg, Sydachstrasse,



**Priorität: 2**

Betriebsgebäude, Aegertzaunstrasse, , Dickiweg, Schulgässli, Wydistrasse, Hinterwydi, Saxetbachweg, Wengelacherweg, Kreuzgasse, Stockacherweg, Scheurenweg, Aegertzaunweg, Grenchenweg, Steiniweg, Büelgässli, Kupfergasse, Oberdorfweg, Gubiweg, Allmend



**Priorität: 3**

Jungfrauweg, Kreuzimaadweg Feldgässli, Dorfmatte, Unter der Fuhre, Hinder de Hüser, Unterdorfweg, Unionsgasse, Talweg, Sandweg, Obereiweg, Wydigässli, Musterplatz, Mühlenenfeldweg, Feldwege, Untere Lenge Streich, Plöschiweg, Sydachweg, Einlaufschächte, Brockenstube, Div: Fussgängerstreifen, Rampe zu Forstgebäude



**Priorität: 4**

Sammelstelle: Voi & Werkhof  
Fusswege: Im Tal, Fuhrenweg – Schulgässli, Sydachstrasse – Kirchgasse, Sydachweg – Scheurenweg, Oberdorfweg - Hotel Credo, Jungfrauweg - Waschanlage Hauptstrasse

**Änderungen und Verspätungen bleiben vorbehalten.**

## 8. Fussrunde Handarbeit

Die Fussrunde gehört zu Priorität 4.





## 9. Schneeabfuhr

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Mahden:

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen
- ein weiteres Pfaden verunmöglichen
- keine Möglichkeit Schnee zu deponieren
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern

Schneeabfuhr: Fendt mit Anhänger  
LKW-Drittfirma

Vorbereitung mit Pflug: John Deere

Schnee verladen: Aebi KT65 mit Fräse

Reihenfolge: 1 = Trottoir Aegerti bis Grenchenstrasse  
2 = Lehngasse, Kirchgasse, Büelgässli, Kupfergasse, Mühlennenstrasse  
3 = Übrige Strassen und Wege

Schneedepot: Schnee wird zum Flugplatz abgeführt. Bewilligung muss jedes Jahr angefordert werden.  
Keine Schneeabfuhr auf Privatstrasse.

### 9.1 Privateinfahrten, Wege und Plätze

Der Werkhof ist nicht zuständig für das Wegräumen von seitlich liegendebliebener Schneewällen.

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind für die Räumung selbst verantwortlich. Die Öffnung von privaten Einfahrten ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (Art. 74 Strassengesetz).

### 9.2 Pflichten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Sträucher, Bäume und Pflanzen sind entsprechend der Strassenverordnung bis spätestens 31. Oktober zurückzuschneiden. Verantwortlich dafür ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer. Die Bauverwaltung kann bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung und nach vorheriger Ankündigung die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer schriftlich darauf aufmerksam zu machen, dass die Arbeiten zu erledigen sind.

### 9.3 Parkierte Fahrzeuge auf öffentlichem Grund

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind.

## 10. Entschädigung

### 10.1 Präsenzdienst

Die Entschädigung wird nach den geltenden Ansätzen der Personalverordnung vergütet.

### 10.2 Bereitschaftsdienst

Es gelten die in der Personalverordnung festgehaltenen Bestimmungen.

## 11. Inkrafttreten

Das Winterdienstkonzept tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und löst das Winterdienstkonzept vom 31. März 2022 ab.

Wilderswil, 5. Dezember 2024

**GEMEINDERAT WILDERSWIL**

R. Herren  
Präsident

Chr. Hartmann  
Sekretär

